



per E-Mail:

s.heldt.z5z6wr4tmv@fragdenstaat.de

Herrn

Siggy Heldt

Berlin, 31. Januar 2019
Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-
005/2019

Bezug: Ihre E-Mail vom 4. Januar 2019
Anlagen: Datenschutzhinweise

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Heldt,

mit Ihrer E-Mail vom 4. Januar 2019 bitten Sie:

Referat ZR 4 Geheimhaltung, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Frau Hennemann

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-35230

Fax: +49 30 227-36054

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„Älteres spezielles Recht bricht jüngeres allgemeines Recht“
Ich bin Auszubildender als Verwaltungsfachangestellter und habe von meinem Lehrer die Aufgabe erhalten, herauszubekommen welche Beispiele (Situationen) es gibt, wo diese Aussage "Älteres spezielles Recht bricht jüngeres allgemeines Recht" zutrifft.

Ich habe nach einer intensiven Recherche nichts gefunden, wo diese Situation passen würde.“

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind.



Meinungen, Wertungen und Rechtsauskünfte sind vom Informationszugangsanspruch nach dem IFG dagegen nicht umfasst.

Sollten Sie über diese allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, wäre zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags die Übermittlung Ihrer vollständigen Anschrift (einschließlich Postleitzahl und Ort) erforderlich. Ich bitte Sie, mir diese gegebenenfalls bis zum 18. Februar 2019 mitzuteilen. Ansonsten werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hennemann